

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 603/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Livia S. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED], H. [REDACTED] Road, L. [REDACTED] /
England,

Klagerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 51,
Fennbeller Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der
Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 8. Juli 1966 wird zu-
gelassen.

G r u n d e :

In dem den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden
Rechtsstreit ist die Klage abgewiesen worden, weil der
Prozeßbevollmächtigte die Klagfrist versäumt hatte. Das
Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand nicht erteilt in der Annahme, den Prozeßbevoll-
mächtigten treffe ein eigenes Verschulden, das sich die
Partei zurechnen lassen müsse.

Nach der gegebenen Sachlage ist eine grundsätzlich
bedeutsame Rechtsfrage hinsichtlich der Sorgfaltspflicht
des Prozeßbevollmächtigten bei der Wahrung von Fristen

MP

- 3 -

zu entscheiden, wenn in einer Akte möglicherweise
mehrere Fristen zu wahren sind.

Aecher

Jonningen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)